

Liechtenstein

Bedürfnis nach Privatsphäre in einer transparenten Welt

Editorial von Otmar Hasler, Regierungschef a.D., Partner Kaiser Ritter Partner



Liechtenstein hat mit dem im Jahr 2007 gestarteten Projekt «Futuro» sowie der «Erklärung Liechtensteins» vom 12. März 2009, in der man sich zur Einhaltung der OECD-Standards im Bereich der Steuerkooperation bekannt hat, eine strategische Neuausrichtung des Finanzplatzes eingeleitet. Die zunehmende globale Transparenz, die Bedürfnisse verantwortungsvoll eingesetzter privater Vermögen sowie die Überzeugung, dass die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung der Staatenwelt auch zu einer engen Zusammenarbeit in Steuerfragen führt, waren wesentliche Treiber für diese Neuausrichtung.

Der Schutz der Privatsphäre ist auch weiterhin nicht nur ein legitimes Anliegen jedes Menschen, er wird in Zukunft sogar noch weiter an Bedeutung gewinnen. Um das Bankkundengeheimnis, das die Privatsphäre vor unberechtigtem Zugriff schützt, langfristig zu sichern, muss es jedoch vollständig von der Diskussion um nicht deklarierte Gelder entflochten werden. Das Bankkundengeheimnis war und ist nicht als ein Instrument zur Steuerhinterziehung gedacht, sondern soll einzig und allein dem Schutz des Vermögens dienen. Aus diesem Grund ist ein funktionierendes Bankkundengeheimnis weiterhin von fundamentalem Interesse für Vermögenseigentümer. Steuertransparenz und Bankkundengeheimnis stehen dabei nicht in Widerspruch. Allerdings müssen bilaterale und multilaterale Verträge genügend Rechtssicherheit schaffen, um einen willkürlichen Zugriff auf ein Vermögen unmöglich zu machen. Denn nach wie vor garantieren die rechtlichen und politischen Systeme ver-

schiedener Staaten einen nur ungenügenden Schutz für private Vermögen.

In Liechtenstein besteht das Bankkundengeheimnis seit 1923. Es hat seinen Ursprung in den politisch und wirtschaftlich schwierigen Zeiten nach dem 1. Weltkrieg. Formell leitet es sich aus dem Persönlichkeits- und Vertragsrecht ab und ist im Bankengesetz verankert. Es bedeutet, dass Mitglieder der Organe von Banken und Finanzgesellschaften sowie ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet sind, die ihnen aufgrund ihrer Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Das Bankkundengeheimnis wird zusätzlich durch eine Strafbestimmung im Bankengesetz geschützt. Werden Behördenvertretern während ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankkundengeheimnis unterliegen, so haben sie diese zeitlich unbeschränkt als Amtsgeheimnis zu wahren. Es gewährleistet ein spezielles Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden.

Das Bankkundengeheimnis ist jedoch nicht absolut zu verstehen. Die Voraussetzungen für die Aufhebung und Durchbrechung des Bankkundengeheimnisses sind gesetzlich genau definiert, und das Verfahren ist eindeutig geregelt.

Wenn es gelingt, die Frage der nicht deklarierten Gelder von derjenigen des Bankkundengeheimnisses zu trennen, kann dieses langfristig als ein wichtiger Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung erhalten werden. Wesentliche Voraussetzung für das zukünftige Vertrauen der Kunden ist eine Rechtsordnung, die einen weitreichenden Schutz individueller, persönlicher Gestaltungsräume und die grösstmögliche Eigenverantwortung der privaten Person vorsieht und ein attraktives Steuerrecht sowie ein hohes Mass an Vertrauensschutz im Verhältnis zum Staat sicherstellt.

Auch den Beratern fällt eine Schlüsselrolle zu, wenn es um den langfristigen Erfolg des Finanzplatzes geht. In einer Zeit, in der sich der Wandel mit einer Geschwindigkeit vollzieht, wie sie die Welt noch nie erlebt hat, wird nur derjenige Erfolg haben, der im langfristigen Interesse der Kunden handelt. Dazu muss man als Berater Verantwortung für das Vermögen seines Kunden und dessen langfristigen Erhalt – auch über Generationen hinaus – übernehmen. Verbunden mit Rechtssicherheit und grösstmöglichem Schutz der Privatsphäre sind dies die Erfolgsfaktoren eines jeden Finanzplatzes.

www.kaiser-ritter-partner.com ●